

Gemeinde Jettingen

Hygienekonzept

für Trauerfeiern und Bestattungen auf den Friedhöfen in Jettingen während der Corona-Pandemie

Stand: 02.11.2020

Aufgrund der derzeit geltenden Pandemiestufe 3 (landesweite 7-Tage-Inzidenz von über 35 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner*) gelten für religiöse Veranstaltungen und für Veranstaltungen bei Todesfällen neben § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO die weiteren Vorgaben zum Infektionsschutz der Verordnung des Kultusministeriums vom 15. Oktober 2020, die am 19. Oktober 2020 geändert wurde.

Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie Beisetzungen an den Grabstätten folgende Vorgaben:

Information der Betroffenen

Das Hygienekonzept für die Friedhöfe in Jettingen werden über die Homepage der Gemeinde Jettingen und über Aushänge an den Friedhöfen Oberjettingen, Unterjettingen und Sindlingen bekannt gemacht.

Außerdem wird es den auf dem Friedhof tätigen Bestattungsunternehmen sowie den ortsansässigen Pfarrämtern bekanntgegeben.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

Für die Einhaltung dieser Vorgaben ist das ausrichtende Bestattungsunternehmen verantwortlich.

Regelungen von Trauerfeiern in den Aussegnungshallen

- Die Aussegnungshallen der einzelnen Friedhöfe der Gemeinde Jettingen haben eine unterschiedliche **Höchstteilnehmerzahl**, die sich nach der Raumgröße und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten richtet, um den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu können. Abweichungen von der maximalen Teilnehmerzahl sind nicht möglich.
- Die maximale Teilnehmerzahl für Bestattungen und Trauerfeiern beträgt (ohne Pfarrer/Trauerredner und Bestattungspersonal)
 - Aussegnungshalle Oberjettingen: 45 Personen
Erweiterungsanbau Oberjettingen: 17 Personen
 - Aussegnungshalle Unterjettingen: 45 Personen zzgl./Trauerredner/Pfarrer
- Alle Aussegnungshallen sind mit der zulässigen Anzahl bestuhlt, alle Stühle stehen im Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m. Die Bestuhlung darf grundsätzlich nicht verändert oder erweitert werden; zusätzliche Stehplätze stehen in den Hallen **nicht** zur Verfügung.
- Nach Erreichen der Kapazitätsgrenze können weitere Gäste unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes im Freien verbleiben. Auch hier besteht die Pflicht zur vollständigen, namentlichen Erfassung; das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes ist verpflichtend.
- In den Aussegnungshallen ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten.
- Am Eingang zur Aussegnungshalle ist ein Handdesinfektionsmittelpender aufgestellt.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter, die Verwendung der männlichen Form stellt keine Wertung dar.

- Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette muss sich jede*r Teilnehmer*in, welche*r die Aussegnungshalle betritt, nach erfolgter **Handdesinfektion** in eine ausgelegte **Erfassungsliste** eintragen. Die datenschutzrechtliche Vernichtung der Unterlagen wird zugesichert.
- **Maskenpflicht:** Jeder Gast muss während der Trauerfeier in der Halle eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese ist mitzubringen. Auf den korrekten Sitz der Maske ist während der gesamten Dauer der Trauerfeier zu achten.
- **Singen und lautes Beten** ist ausschließlich dem Geistlichen oder Prediger gestattet. Um die Übertragung von Aerosolen zu vermeiden, ist das **Mitsingen nicht erlaubt**.
- Die zur Trauerfeier notwendigen Utensilien dürfen nur vom Redner verwendet werden.
- Mindestens eine Zugangstür sollte - je nach Witterung - während der gesamten Trauerfeier geöffnet bleiben.
- Beim Betreten und Verlassen der Hallen ist ebenfalls der gebotene Mindestabstand zu wahren; Zutritt und Austritt erfolgt einzeln.

Regelungen von Trauerfeiern / Kondolenzzügen / Beisetzungen im Freien:

- Die Teilnehmerzahl ist auf **100 Personen** beschränkt.
- Der gebotene **Mindestabstand von 1,5 m** ist konsequent einzuhalten.
- **Maskenpflicht auch im Freien:** Jeder Gast muss bei Kondolenzzügen oder Beisetzungen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese ist mitzubringen.
- Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette muss sich jeder Teilnehmerin, in eine ausgelegte **Erfassungsliste** eintragen. Die datenschutzrechtliche Vernichtung der Unterlagen wird zugesichert.

Abschiednahme in Aufbahrungsräumen:

- Für anwesende **Trauernde aus einem Haushalt** besteht keine Begrenzung der Personenzahl.
- Gleiches gilt für Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen.
- In sämtlichen anderen Konstellationen ist die Anwesenheit in den Aufbahrungszellen auf **2 Personen** beschränkt.
- **Maskenpflicht:** Jeder Gast muss in den Aufbahrungsräumlichkeiten eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese ist mitzubringen.

Die allgemeinen Hygienevorschriften und Kontaktverbote gelten uneingeschränkt weiter.